

Das Datenschutzkonzept in der Zahnarztpraxis – Welche Grundregeln sind zu beachten?

Mit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 gelten neue Anforderungen für den Nachweis, dass ausreichende Maßnahmen zur Sicherstellung des rechtskonformen Datenschutzes in der Zahnarztpraxis ergriffen wurden. Verantwortlichen Zahnärzten ist deswegen dringend anzuraten ein, den individuellen Bedürfnissen ihrer Praxis angepasstes, Datenschutzkonzept zu implementieren, um den vom Gesetzgeber auferlegten Rechenschafts- und Dokumentationspflichten ausreichend nachzukommen. Die meisten Praxisinhaber stehen bei der Umsetzung notwendiger Datenschutzmaßnahmen vor dem Problem, dass der Gesetzgeber nur in wenigen Fällen konkrete Inhaltsvorgaben zur Verfügung stellt. Deswegen beantworten wir im zweiten Teil unserer Fachartikel-Serie zum Thema Datenschutz in der Zahnarztpraxis die Fragen zum Datenschutzkonzept: Benötige ich tatsächlich ein Datenschutzkonzept in meiner Zahnarztpraxis? Welche Grundsätze sollten bei der Umsetzung einer Datenschutzorganisation berücksichtigt werden und welche Pflichten haben die Verantwortlichen nach erfolgreicher Einführung eines Datenschutzkonzeptes zu erfüllen?

Grundlagen zum Datenschutzkonzept in der Zahnarztpraxis

Jede Zahnarztpraxis benötigt – unabhängig von der Mitarbeiterzahl oder Größe der Praxis – für eine rechtskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten eine Organisation und dadurch ein sogenanntes Datenschutzkonzept. Mit der Einführung eines Datenschutzkonzeptes kann nicht nur der Schutz genutzter Patienten-/Mitarbeiterdaten sichergestellt, sondern auch die zukünftig bestehende Rechenschaftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde erfüllt werden.

Unter der Rechenschaftspflicht im Sinne der DSGVO ist zu verstehen, dass Praxisinhaber alle Maßnahmen, die zum Schutz der verwendeten personenbezogenen Daten ausgewählt, umgesetzt, dokumentiert und auf Wirksamkeit überprüft wurden, jederzeit umfassend und schnell gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen können müssen.



*Dr. jur. Matthias Müller,
Nürnberg*

Dies bedeutet eine Art Umkehr der Beweislast, sprich die Behörde muss dem Praxisinhaber nicht mehr den konkreten Datenschutzverstoß nachweisen, sondern der Verantwortliche muss die Rechtskonformität seiner Praxisabläufe nachvollziehbar darlegen können. Dieser Pflicht können Zahnärzte nur nachkommen, wenn eine entsprechende Organisation vorhanden ist, die sich an den individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Praxis orientiert.

Checkliste für die Einführung eines Datenschutzkonzeptes

Sinnvoll ist zunächst die eindeutige Festlegung der Verantwortlichen für die Bearbeitung des Datenschutzkonzeptes. Praxisinhaber können diese Aufgaben entweder selbst übernehmen oder an qualifizierte Mitarbeiter bzw. externe Fachkräfte delegieren. Am effizientesten ist erfahrungsgemäß der Einsatz von langjährigen Mitarbeitern, die interne Arbeitsabläufe kennen in Kombination mit einem externen Datenschutzespezialisten.

Sodann sind alle Arbeitsabläufe und Systeme zu identifizieren, bei denen personenbezogene Daten von Patienten oder Mitarbeiter (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, etc.) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Dieser Arbeitsschritt hilft nicht nur bei der rechtlichen Überprüfung datenschutzrelevanter Verarbeitungs-



DSGVO
25.05.2018

© i-photosdesign Fotolia.com

prozesse, sondern legt auch den Grundstein für das gem. Art. 30 DSGVO geforderte „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“. Dieses Verzeichnis ähnelt der bereits aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bekannten Verfahrensübersicht (§§ 4d, e BDSG). In diesem Verzeichnis sind alle wesentlichen Angaben zur Datenverarbeitung der Zahnarztpraxis aufzuführen. Sollte bereits eine strukturierte Verfahrensübersicht vorliegen, dürfte eine Anpassung an die neuen Vorgaben des Art. 30 DSGVO kein größeres Problem darstellen. Soweit in Ihrer Praxis allerdings noch keine solche Übersicht vorhanden ist, wird dringend geraten ein solches Verzeichnis zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Dies alleine schon deswegen, weil bereits bei Fehlen eines „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“ zukünftig Bußgelder (theoretisch in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro) drohen. (Tipp: Mehr zum Thema: „Das Verzeichnis der Verarbeitungsübersichten“ lesen Sie in der Mai-Ausgabe des NZB). Auf der Grundlage dieses Verzeichnisses kann eine „Datenschutz-Anamnese“ durchgeführt werden. Die Hauptaufgabe bei der Erstellung eines Datenschutzkonzeptes besteht darin, aus den festgestellten Datenverarbeitungsvorgängen und der in der Zahnarztpraxis evtl. bereits vorhandenen Datenschutzregelungen für die daraus abgeleiteten Datenschutz-Defizite entsprechende technisch und organisatorische Maßnahmen (sog. „TOMs“) zu entwickeln. Dabei sollten auch der zeitliche Umsetzungsrahmen und die Festlegung von Verantwortlichen geregelt werden. Zudem sollte eine Überprüfung der Verschwiegenheitsverpflichtung eigener Mitarbeiter erfolgen und die Verträge

externer Dienstleister einer datenschutzrechtlichen Kontrolle unterzogen werden. Letztlich sollten Sie Ihre Mitarbeiter frühzeitig für das Thema Datenschutz sensibilisieren und nachhaltig schulen, weil das beste Datenschutzkonzept nutzlos ist, wenn es nicht in der Praxis gelebt wird.

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Ein Datenschutzkonzept endet nicht mit der erfolgreichen Umsetzung der fehlenden TOMs, sondern muss als stetiger Entwicklungsprozess gesehen werden. Dabei kann sich an dem aus dem Qualitätsmanagement bekannten PDCA-Zyklus (Plan – Do – Check – Act) orientiert werden. Dieser beschreibt das stetige Kreislaufverhalten, um ein immer höheres Qualitätsniveau für den Schutz personenbezogener Daten zu erreichen.

Fazit

Die rechtskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten kann nur durch Einführung eines auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zahnarztpraxis zugeschnittenen Datenschutzkonzeptes erfolgen.

Die Entwicklung eines solchen Konzeptes ist somit der Grundstein des Datenschutzes in Ihrer Zahnarztpraxis. Umso wichtiger ist es, dass diese Aufgabe mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Fachkompetenz erfüllt wird. Verantwortlichen Praxisinhabern wird dringend geraten, sich frühzeitig mit der Einführung eines Datenschutzkonzeptes auseinanderzusetzen und nicht erst damit zu beginnen, wenn die Aufsichtsbehörde sich bereits angekündigt hat oder womöglich schon ein Datenschutzverstoß vorliegt. ■

_____ Dr. jur. Matthias Müller, Nürnberg

**In der nächsten Ausgabe (Mai) des NZB lesen Sie:
„Einsatz von (externen) Dienstleistern in der Zahnarztpraxis – Welche Risiken gibt es bei der Auftragsdatenverarbeitung?“**